



# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS GOSLAR

Im 1. Halbjahr 2003 erscheinen die Amtsblätter jeweils am:  
30.01., 27.02., 27.03., 24.04., 30.05. und 26.06.

Das Amtsblatt kann auch im Internet des Landkreises Goslar unter: [www.landkreis-goslar.de](http://www.landkreis-goslar.de)  
(Rubrik: Bürgerservice) gelesen und heruntergeladen werden.

Beiträge bitte zu diesen Terminen rechtzeitig übersenden, möglichst in Dateiformat "Word"  
an [info@landkreis-goslar.de](mailto:info@landkreis-goslar.de) oder als Fax an 05321/76-896.

2003	30.05.2003	Nr. 08
Lfd. Nr.	INHALT	Seite

### A. Bekanntmachungen

59	Verordnung über die Bekämpfung und Vermeidung der Wildschweinepest für den Landkreis Goslar	172
60	10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätte der Stadt Vienenburg v. 26.10.1993	173
61	Ausführungsanordnung im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Bornhausen, Landkreis Goslar	175
62	1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Langelsheim für das Haushaltsjahr 2003	177
63	Bebauungsplan: „Am Wildpark“, Stadt Bad Harzburg	180
64	Satzung der Stadt Langelsheim über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung	182
65	Jahresrechnung 2001 der Bergstadt St. Andreasberg	193
66	Jahresrechnung 2001 des Landkreises Goslar	194

## Verordnung über die Bekämpfung und Vermeidung der Wildschweinepest für den Landkreis Goslar

Bei den Schwarzwildbeständen ist zunehmend ein Befall mit der Schweinepest festzustellen. Die Ausbreitung der Seuche ist mit der erheblichen Zunahme der Schwarzwildbestände und einer Ausbreitungstendenz von Ost nach West in noch größerem Maße in ganz Niedersachsen zu erwarten. Im ganzen Land muss durch starke Herabsetzung des Bestandes die Wildseuche bekämpft, insbesondere der weiteren Ausbreitung der Seuche vorgebeugt werden. Zusätzlich ist als besonders bedrohlich die bestehende Ansteckungsgefahr für die Hausschweine zu bewerten. Wiederholt ist anhand der Virustypisierung Uelzen II.3 nachgewiesen worden, dass Hausschweinebestände durch erkrankte Wildschweine infiziert wurden. Die ohnehin kurzfristig verstärkt erforderliche Bejagung des Schwarzwildes muss mit zusätzlicher Effektivität versehen werden. Das ergeben auch Erfordernisse der Wildhege. Daher wird aufgrund § 26 Abs. 3 des Nds. Jagdgesetzes vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100) für den Landkreis Goslar Folgendes verordnet:

### § 1

Die sich aus der Verordnung über die Jagdzeiten (Bund) vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), sowie der Nds. Verordnung über Jagdzeiten (NJagdZeitVO) vom 6. August 2001 (Nds. GVBl. S. 593) ergebenden Schonzeiten von Schwarzwild mit Ausnahme führender Bachen einschl. Frischlings- und Überläuferbachen werden aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und der Wildhege vorübergehend aufgehoben.

### § 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

### § 3

Die Verordnung wird aufgehoben, wenn 1 Jahr lang in Niedersachsen kein Fall einer Wildschweinepest mehr festgestellt worden ist.

Goslar, 12. Mai 2003

Landkreis Goslar  
Der Landrat

  
Peter Kopischke

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätte der Stadt Vienenburg (Kindertagesstätten-Gebührensatzung) vom 26.10.1993**

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Niedersächsischen Euro-Anpassungsgesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) sowie des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) hat der Rat der Stadt Vienenburg in seiner Sitzung am 06. Mai 2003 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Gebühren nach Ziffer 4 des Tarifs gemäß § 2 der Satzung werden wie folgt geändert:

4. Die monatlich zu entrichtende Gebühr beträgt für

A 1)

<b>Kindergarten</b>	ganztags	erweiterte Vormittagsbetreuung	vormittags mit Mittagsbetreuung	vormittags ohne Mittagsbetreuung	nachmittags
<b>Betreuungszeiten:</b>					
Frühdienst	7.00 - 7.30	7.00 - 7.30	7.00 - 7.30	7.00 - 7.30	--
Regelbetreuung	7.30 - 16.30	7.30 - 13.30	7.30 - 13.00	7.30 - 12.00	12.30 - 16.30
Auslaufzeit	16.30 - 17.00	13.30 - 14.00	13.00 - 13.30	12.00 - 12.30	16.30 - 17.00
<b>Tarifklassen</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>
I Regelgebühr	197,00	144,00	134,00	113,00	82,00
II Ermäßigte Gebühr	166,00	121,00	113,00	96,00	70,00
III Verstärkt ermäßigte Gebühr	152,00	110,00	103,00	88,00	63,00

A 2)

<b>Hort</b>	
nachmittags nach Schulschluss	
Regelbetreuung:	12.30 – 16.30 Uhr
Auslaufzeit:	16.30 – 17.00 Uhr
<b>Tarifklassen</b>	<b>€</b>
I Regeigebühr	82,00
II Ermäßigte Gebühr	70,00
III Verstärkt ermäßigte Gebühr	63,00

- B) Die Geschwisterermäßigung bei gleichzeitigem Aufenthalt der Kinder in der Kindertagesstätte beträgt beim 2. Kind 30 % und ab dem 3. Kind 50 % der maßgeblichen Tarifklasse.
- C) Neben der Gebühr wird Essensgeld für die Teilnahme am Mittagessen zum Selbstkostenpreis erhoben.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2003 in Kraft.

Vienenburg, den 12.05.2003

Stadt Vienenburg



Bürgermeister



- 174

## Öffentliche Bekanntmachung

### Ausführungsanordnung

Im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Bornhausen, Landkreis Goslar 191, wird nach §§ 61 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987),

#### **die Ausführung des Zusammenlegungsplanes mit Wirkung vom 20.05.2003, 00:00 Uhr,**

angeordnet.

Mit diesem Zeitpunkt tritt der im Zusammenlegungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, insbesondere der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits durch die Überleitungsbestimmungen des Amtes für Agrarstruktur Göttingen vom 15.06.2000 geregelt worden.

Über Leistungen nach § 69 FlurbG durch den Nießbraucher, den Ausgleich bei Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet das Amt für Agrarstruktur Göttingen auf Antrag, der bis spätestens drei Monate nach dem Erlaß dieser Ausführungsanordnung gestellt werden kann. Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 FlurbG).

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung angeordnet. Die sofortige Vollziehung schließt die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen aus.

#### **Begründung**

Der Zusammenlegungsplan vom 18.06.2002 ist von der Bezirksregierung Braunschweig - Dezernat 508 - (obere Flurbereinigungsbehörde) am 21.06.2002 genehmigt und den Beteiligten durch Auslegung im Rathaus der Stadt Seesen im Zeitraum vom 29.07.2002 bis einschließlich 23.08.2002 bekanntgegeben worden.

Der Anhörungstermin nach § 59 Abs. 2 FlurbG fand am 27.08.2002 statt. Die neue Feldeinteilung ist den Beteiligten auf Wunsch an Ort und Stelle erläutert worden.

Die gegen den Zusammenlegungsplan erhobenen Widersprüche sind im Verhandlungswege ausgeräumt worden. Der Zusammenlegungsplan wurde durch den Nachtrag vom 10.03.2003 entsprechend geändert. Gegen den Nachtrag wurden keine Widersprüche eingelegt, somit ist der Zusammenlegungsplan unanfechtbar.

Zu dem in dieser Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt tritt der im Zusammenlegungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 FlurbG). Daraus er-

gibt sich u.a. die Rechtsfolge, daß die Abfindungsgrundstücke an Stelle der alten Grundstücke Eigentum der Eigentümer und damit nach § 68 FlurbG Ersatz für die alten Grundstücke hinsichtlich der auf diesen lastenden Rechte werden, soweit diese Rechte nicht nach § 49 FlurbG im Zusammenlegungsplan aufgehoben worden sind und somit erlöschen. Die durch den Zusammenlegungsplan neu begründeten Rechte entstehen zu dem vorgenannten Zeitpunkt. Gleichzeitig enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 20.06.2002 und der damit erlassenen Überleitungsbestimmungen des Amtes für Agrarstruktur Göttingen.

Bestehende Pachtverhältnisse werden durch das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren nicht aufgehoben; jedoch gehen die Pachtansprüche des Pächters von den alten Grundstücken des Verpächters auf dessen Abfindungsgrundstücke über, soweit ein Übergang nicht schon durch die vorläufige Besitzeinweisung erfolgt ist. Auf dieser Grundlage müssen die Verpächter und Pächter ihr Pachtverhältnis neu regeln. Das gleiche gilt auch für die Nießbrauchrechte. Einigen sich die Betroffenen nicht, so entscheidet auf Antrag einer der Parteien über Beitrags- und Ausgleichsleistungen durch den Nießbraucher nach § 69 FlurbG, den Ausgleich des Wertunterschieds zwischen altem und neuem Pachtbesitz nach § 70 Abs. 1 FlurbG sowie über die Auflösung von Pachtverhältnissen infolge erheblicher Änderungen durch das Flurneuordnungsverfahren nach § 70 Abs. 2 FlurbG das Amt für Agrarstruktur Göttingen. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten – vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet – bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Ausführungsanordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO mit der Folge, daß die hiergegen eingelegten Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben, liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es erforderlich, durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung Zweifel über den Eintritt des neuen Rechtszustands auszuschließen. Es liegt ferner im Interesse der Beteiligten, den neuen Rechtszustand schnell herbeizuführen und verbunden damit die öffentlichen Bücher auf Grund der Ergebnisse des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens möglichst bald berichtigen zu lassen, damit über die neuen Grundstücke auch hinsichtlich der Eigentumsrechte verfügt werden kann.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb von einem Monat nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Agrarstruktur Göttingen, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen, erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Bezirksregierung Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig, eingelegt wird.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Ausführungsanordnung kann - wenn Widerspruch dagegen erhoben wurde - unmittelbar die Entscheidung des Niedersächsischen Obergerichtes Lüneburg (Flurbereinigungssenat), Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, mit dem Ziel beantragt werden, daß die Anordnung der sofortigen Vollziehung aufgehoben und damit die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederhergestellt wird. Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zu Niederschrift bei der Geschäftsstelle zu stellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).



Schwarze

## Erste Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Langelsheim für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsische Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Langelsheim in seiner Sitzung am 03. April 2003 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragsplan wird der	Verwaltungshaushalt	
	Einnahmen	Ausgaben
erhöht um	0 €	439.600 €
vermindert um	-1.443.400 €	-460.900 €
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge		
gegenüber bisher	10.941.100 €	12.504.300 €
nunmehr festgesetzt auf	9.497.700 €	12.483.000 €

Mit dem Nachtragsplan wird der	Vermögenshaushalt	
	Einnahmen	Ausgaben
erhöht um	380.800 €	560.100 €
vermindert um	-4.700 €	-184.000 €
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge		
gegenüber bisher	2.853.100 €	2.853.100 €
nunmehr festgesetzt auf	3.229.200 €	3.229.200 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 718.200 € erhöht um 341.600 € vermindert um 0 € und damit neu festgesetzt auf 1.059.800 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung	
in Höhe von	579.400 €
erhöht um	0 €
vermindert um	18.000 €
und damit neu festgesetzt auf	561.400 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Gesamtbetrag	
in Höhe von	3.500.000 €
erhöht um	1.500.000 €
vermindert um	0 €
und damit neu festgesetzt auf	5.000.000 €

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Langelsheim, 03. April 2003

**Stadt Langelsheim**

gez. Erich Heine  
Bürgermeister



## Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Langelsheim für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung ist durch den Landkreis Goslar am 29.04.2003, Az. 11 15 14 00, erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in der Zeit

vom 10.06.2003 bis 18.06.2003

während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Langelsheim, Harzstraße 8, Zimmer 305, öffentlich aus.

Langelsheim, 20.05.2003

Stadt Langelsheim  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Otto Rettstadt

Aushang: 06.06.2003

Abnahme: 19.06.2003

Bekanntmachung

## 3. Änderung des Bebauungsplanes „Am Wildpark“

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat am 20. Mai 2003 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Am Wildpark“ als Sitzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Bad Harzburg, Zimmer 303, Forstwiese 5, 38667 Bad Harzburg, während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

a) Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

b) Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB

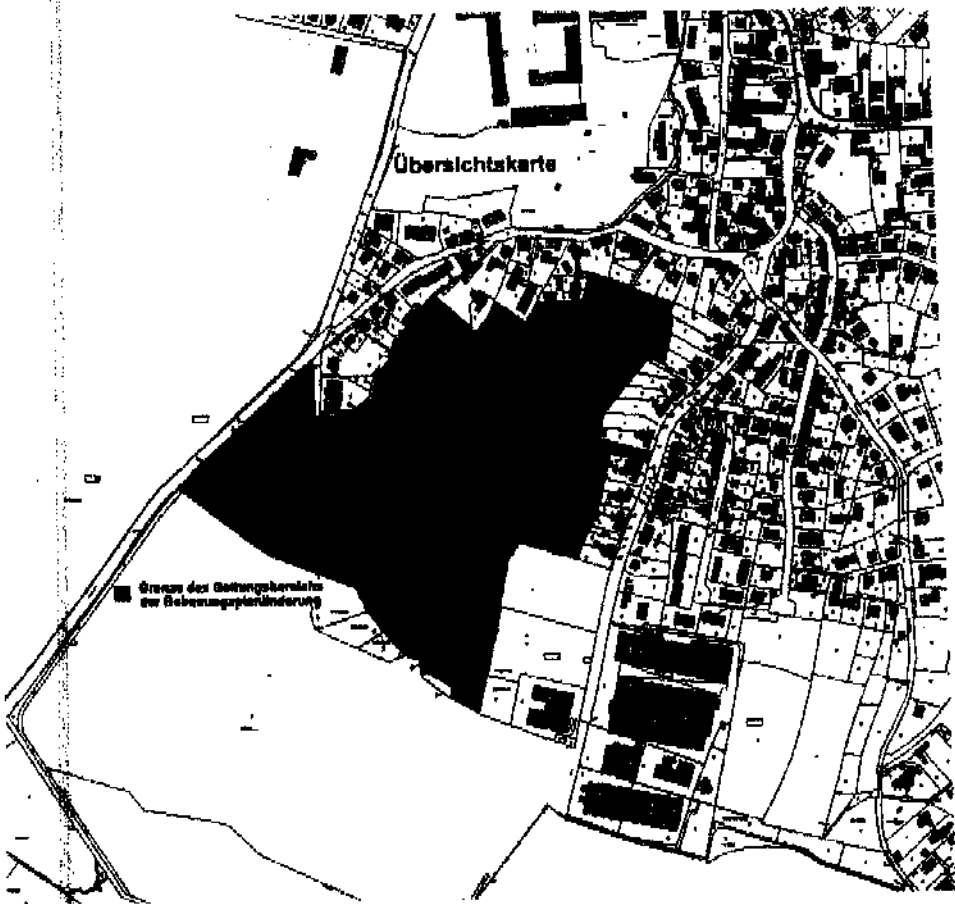
Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Harzburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der Bürgermeister  
in Vertretung

*Kostial*  
Kostial

*Q*  
-180-





## Satzung

der Stadt Langelsheim

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren  
für die Abwasserbeseitigung

- Abwasserbeseitigungsabgabensatzung -

### N e u f a s s u n g

(in der Fassung der 8. Änderung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nrn. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl., Seite 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des kommunalen Unternehmerrechts vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36) und der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl., Seite 30), zuletzt geändert durch Niedersächsisches Euro-Anpassungsgesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl., Seite 701) hat der Rat der Stadt Langelsheim am 03. April 2003 folgende Satzung beschlossen:

### **Abschnitt I**

#### § 1

#### Allgemeines

Die Stadt Langelsheim betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlage) als eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) vom 28.11.1985.

Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für Grundstücksanschlüsse (Abwasserbeiträge),
- b) Grund- und Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren),
- c) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse.

## Abschnitt II

### Abwasserbeitrag

#### § 2

##### Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Dabei wird unterschieden nach Anschlüssen an die Einrichtungen der Schmutzwasserbeseitigung, der Oberflächenwasserbeseitigung oder der Mischwasserbeseitigung.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für die Grundstücksanschlüsse (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze).

#### § 3

##### Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

## § 4

Beitragsmaßstab

## I.

Der Abwasserbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.

- (1) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das 1. Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - d) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) und b) ergebenden Grenzen bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen dem Grundstück, in dem der Hauptsammler verläuft (Hauptsammlergrundstück) bzw. bei Grundstücken, die nicht an das Hauptsammlergrundstück angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Hauptsammlergrundstück verbunden sind, die Fläche der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
  - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping- und Sportplätze - nicht aber Friedhöfe), 75 % Grundstücksfläche,
  - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl

(GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen,

- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentlichen Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte Zahl der zulässigen Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet. Ist eine Baumassenzahl und die zulässige Höhe der baulichen Anlagen im Bebauungsplan angegeben, ist nur die Baumassenzahl maßgebend.
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) und b) überschritten wird,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind
- aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,
- f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) oder Buchstabe b),
- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.

## II.

Der Abwasserbeitrag für die Oberflächenwasserbeseitigung wird nach einem Flächenbeitrag (bebaute bzw. bebaubare Grundstücksfläche) berechnet.

- (1) Bei Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (2) Für die Ermittlung der maßgeblichen Grundstücksfläche gilt Nr. I Abs. 2.
- (3) Als Grundflächenzahl (GRZ) nach Abs. 1 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
  - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:
 

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0
  - c) für Sportplätze und selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
  - d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2
  - e) Die Gebietseinordnung gemäß Buchstabe b) richtet sich für Grundstücke
    - aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
    - bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

## § 5

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen beträgt für die
- a) Schmutzwasserbeseitigung 6,90 Euro/m<sup>2</sup>,
  - b) Oberflächenwasserbeseitigung 1,33 Euro/m<sup>2</sup>.
- (2) Der Beitragssatz für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Abwasseranlagen wird im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.



## § 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

## § 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung der Anschlussleitung für das Grundstück.
- (2) Beiträge können auch für einzelne Teile der öffentlichen Abwasseranlage erhoben werden, sobald diese Teile selbständig für das Grundstück benutzbar sind.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

## § 8

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen veranlagt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

## § 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## § 10

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**Abschnitt III**

## Abwassergebühr

## § 11

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

## § 12

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Abwassergebühr wird in Form einer Grund- und Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird je Grundstücksanschluss berechnet.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.
- (4) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorvergangenen Ablesezeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (6) Die Wassermengen nach Abs. 4 b hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzugeben. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb zweier Monate bei der Stadt einzureichen.

Für den Nachweis gilt Abs. 6 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

### § 13

#### Gebührensätze

- (1) Die monatliche Grundgebühr beträgt je Grundstücksanschluss 2,50 Euro.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Abwasser
- |  |            |
|--|------------|
| a) bei einem Vollanschluss                   | 2,80 Euro  |
| b) bei Benutzung des Schmutzwasserkanals     | 2,45 Euro  |
| c) bei Benutzung des Oberflächenwasserkanals | 0,35 Euro. |

### § 14

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

## § 15

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

## § 16

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Im Einzelfall kann die Stadt bei Abwassergröß-einleitern eine monatliche Abrechnung vornehmen.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 12 Abs. 4 a), gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.
- (3) Am Ende des jeweiligen Gebührenzeitraumes entsteht die Gebührenschuld.

## § 17

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Stadt durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.

## Abschnitt IV

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse  
bei Zweitanschlüssen

## § 18

Entstehung des Erstattungsanspruchs

- (1) Zweitanschlüsse sind

1. die zweite und jede weitere Grundstücksanschlussleitung,
  2. nach Teilung eines Grundstücks jede Grundstücksanschlussleitung zur abgeteilten Teilfläche.
- (2) Für Zweitanschlüsse sind die Aufwendungen für die erstmalige Herstellung und für die Erneuerung dieser Anschlüsse der Stadt nach der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) § 6 gilt entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

## § 19

### Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **Abschnitt V**

### Gemeinsame Vorschriften

## § 20

### Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

## § 21

### Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Angabenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des vergangenen Ablesezeitraumes erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

## § 22

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen §§ 20 und 21 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

## § 23

Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungsabgabensatzung der Stadt Langelsheim vom 18.03.1982, einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 21.10.1982, außer Kraft.

Langelsheim, 28.11.1985

STADT LANGELSHEIM

Neu gefasst

unter Berücksichtigung von Art. II Nr. 2 der 8. Satzung der Stadt Langelsheim über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung –8. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung-

Langelsheim, 12.05.2003

STADT LANGELSHEIM  
Der Bürgermeister



Erich Heme

## Bekanntmachung

Beschluß über die Jahresrechnung der Bergstadt St. Andreasberg und Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2001.

Der Rat der Bergstadt St. Andreasberg hat in seiner Sitzung am 13. Mai 2003 folgenden Beschluß gefaßt:

„Einstimmig beschließt der Rat die Jahresrechnung 2001 der Bergstadt St. Andreasberg. Der Rat erteilt einstimmig dem Stadtdirektor die Entlastung gem. § 101 NGO.“

Der vorstehende Beschluß wird hiermit gemäß § 101 Abs. 2 NGO in der z.Zt. gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Der Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Goslar über die Jahresrechnung 2001 mit der Stellungnahme der Verwaltung wurde dem Rat in seiner Sitzung am 13.05.2003 ebenfalls zur Kenntnis gegeben.

Der Schlußbericht 2001 und die Stellungnahme der Verwaltung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht und liegen gem. § 120 Abs. 4 NGO gemeinsam mit dem Entlastungsbeschluß in der Zeit

vom 04.06.03. bis 13.06.03

im Rathaus, Dr.-Willi-Bergmann-Str. 23, Zimmer-Nr. 1, zur Einsicht öffentlich aus.

Der Stadtdirektor  
Im Auftrage

  
(Baumgarten)

20 25 10 2001

I. Im „Amtsblatt für den Landkreis Goslar“ ist zu veröffentlichen:

Jahresrechnung 2001 des Landkreises Goslar

Der Kreistag des Landkreises Goslar hat in seiner Sitzung am 26.05.2003 folgenden Beschluss gefaßt:

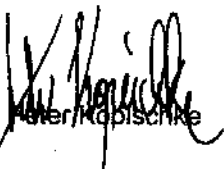
Gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 101 Abs. 1 NGO und § 36 Abs. 1 Nr. 9 NLO werden für den Landkreis Goslar für das Haushaltsjahr 2001 Einnahmen und Ausgaben beschlossen

Verwaltungshaushalt	Einnahmen	264.828.312,86 DM
	Ausgaben	313.767.217,16 DM
	Sollfehlbetrag	48.938.904,30 DM
Vermögenshaushalt	Einnahmen	63.472.875,84 DM
	Ausgaben	63.472.875,84 DM

Dem Landrat wird für die Haushalts- und Vermögensführung für den Landkreis Goslar für das Haushaltsjahr 2001 Entlastung erteilt.

II. Die Jahresrechnung 2001 des Landkreises Goslar mit ihren Anlagen, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme zu diesem Bericht können beim Landkreis Goslar, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar, im Internen Service – Kämmererei (Zimmer 2018) in der Zeit vom 04.06.-13.06.03 eingesehen werden.

Goslar, 30.05.2003

  
Peter Köpfschke